

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Heikendorf GmbH

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391)

Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Gemeindewerke Heikendorf GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der Gemeindewerke Heikendorf GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich (zum 31.12.) festgestellt und abgerechnet. Eine Änderung der Ablese- und Abrechnungszeiträume bleibt vorbehalten. Der freie Zugang zu den Messstellen ist vom Kunden zu gewährleisten.

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr jeweils zum 1. eines jeden Monats 11 monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Gemeindewerke Heikendorf GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV)

Die Gemeindewerke Heikendorf GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor:

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- bei wiederholter Mahnung
- nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung
- bei Verbrauchsstellen oder einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei der Gemeindewerke Heikendorf GmbH überdurchschnittliche Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Gemeindewerke Heikendorf GmbH zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

Die Gemeindewerke Heikendorf GmbH kann statt Vorauszahlung auch die Einrichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung zu leisten.

Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

- | | |
|-----------------------------|--------|
| • ab der 2. Mahnung jeweils | 5,00 € |
| • für Rücklastschriften | 3,00 € |

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die jeweils vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen. Die Kosten der Wiederherstellung kann die Gemeindewerke Heikendorf GmbH im Voraus verlangen.

Haftung (§ 2 StromGVV)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (§ 5 StromGVV)

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab Inkrafttreten der StromGVV.

Die Gemeindewerke Heikendorf GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam.